



Amtsblatt für Brandenburg

| | | |
|---------------------|------------------------------------|------------------|
| 28. Jahrgang | Potsdam, den 19. April 2017 | Nummer 15 |
|---------------------|------------------------------------|------------------|

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Ministerium des Innern und für Kommunales | |
| Aufhebung des Erlasses des Ministeriums des Innern „Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S)“ | 331 |
| Vorbeglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zum Zweck ihrer Auslandsbeglaubigung ... | 331 |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag) | 335 |
| Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft | |
| Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Stepenitz und ihrer Zuflüsse | 335 |
| Ministerium der Finanzen | |
| Bekanntmachung über die von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg verwaltete Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohn- und Kapitalertragsteuer ab dem Kalenderjahr 2016 ... | 339 |
| Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz | |
| Aufruf zur Interessenbekundung zur Trägerschaft der Forensischen Ambulanz der Justiz im Land Brandenburg am Standort Cottbus | 340 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Oderdeichsanierung im Lunow-Stolper-Polder, Teilobjekt 14b, Ausgleichsmaßnahme A6, Anlage von Flachgewässern in der Gemarkung Schöneberg“ | 341 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen in 15366 Hoppegarten | 341 |

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung für den Neubau einer Windenergieanlage in Großrössen“ | 342 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Luckau | |
| Öffentliche Bekanntmachung über das Sperren von Wald gemäß § 18 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) | 342 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 344 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 345 |
| NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Gläubigeraufrufe | 346 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Aufhebung des Erlasses des Ministeriums des Innern „Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S)“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 21. März 2017

Der Erlass des Ministeriums des Innern „Richtlinien für den kriminalpolizeilichen Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S)“ vom 25. April 1994 (ABl. S. 542) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

Vorbeglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zum Zweck ihrer Auslandsbeglaubigung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
21-860-11
Vom 23. März 2017

Das Ministerium des Innern und für Kommunales informiert über die Voraussetzungen, die Zuständigkeit und die Form einer Vorbeglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zum Zweck einer Auslandsbeglaubigung der Urkunden durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als allgemeine untere Landesbehörde wie folgt:

1 Voraussetzungen einer Vorbeglaubigung

1.1 Eine Vorbeglaubigung im Sinne dieser Information findet nur statt bei öffentlichen Urkunden, für deren Auslandsbeglaubigung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Auslandsbeglaubigungsverordnung (BbgAuslBegIV)¹ die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als allgemeine untere Landesbehörde zuständig ist.

1.1.1 Mit der Vorbeglaubigung wird auf oder zu dem Original einer öffentlichen Urkunde für die Zwecke ihrer Auslandsbeglaubigung die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt.

1.1.2 Ist die öffentliche Urkunde ein elektronisches Dokument oder kann eine öffentliche Urkunde aus anderen Gründen ihrer Art nach mit einem Vorbeglaubigungsvermerk nicht versehen oder nicht fest verbunden werden oder werden mehrere Ausfertigungen einer öffentlichen Urkunde benötigt und kann die Urkunde nicht mehrfach ausgefertigt werden oder können Mehrfachausfertigungen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht beschafft werden, kann die für die Ausstellung der Urkunde zuständige öffentliche Stelle, um eine mittelbare Auslandsbeglaubigung der öffentlichen Urkunde zu ermöglichen, mit einem der Anlage 1 zu dieser Information entsprechenden Vermerk bestätigen, dass der Ausdruck, die Abschrift, die Ablichtung oder die in ähnlichen technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigung (Kopie) mit dem Original der öffentlichen Urkunde übereinstimmt, sich auf dem Original gegebenenfalls ein im Papier eingedrücktes Siegel (Prägesiegel) befunden hat und das Original von der nach deutschen Gesetzen dazu berechtigten Amtsperson ausgestellt worden und mit deren Unterschrift oder elektronischen Signatur versehen ist. Bei Identitätspapieren (Personalausweis, Reisepass) und elektronischen Aufenthaltstiteln muss die für die Ausstellung der öffentlichen Urkunde zuständige Behörde in einem solchen Vermerk dem Muster der Anlage 2 zu dieser Information entsprechend die Echtheit des Originaldokuments insgesamt auf oder zu der Kopie bestätigt haben. Zu einem Bestätigungsvermerk nach Satz 1 oder Satz 2 kann ein dem Muster der Anlage 3 zu dieser Information entsprechender Vorbeglaubigungsvermerk angebracht werden.

1.1.3 Die Vorbeglaubigung einer öffentlichen Urkunde ist abzulehnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ihr Erklärungsinhalt verändert wurde, insbesondere wenn Spuren einer Beseitigung von Wörtern, Zahlen oder Zeichen zu erkennen oder Wörter, Zahlen oder Zeichen unleserlich sind, die Urkunde Zusätze enthält, die erst nachträglich hinzugefügt worden sein könnten, oder ihr Text Lücken, Durchstreichungen, Einfügungen oder Überschreibungen aufweist oder wenn erkennbar ist, dass mehrere Blätter einer Urkunde ursprünglich fest miteinander verbunden waren, die feste Verbindung jedoch nicht mehr besteht.

1.1.4 Bei Auszügen aus dem Liegenschaftskataster des Landes Brandenburg ist eine Vorbeglaubigung zum Zweck der Auslandsbeglaubigung nicht vorzunehmen. Auf oder zu automatisiert erstellten Auszügen ist auch ein Bestätigungsvermerk nach Anlage 1 zu dieser Information nicht anzubringen.

1.1.5 Auf oder zu Ablichtungen oder in ähnlichen technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen (Kopien) öffentlicher Urkunden, die von Standesämtern ausgestellt worden sind, dürfen Vorbeglaubigungsvermerke nicht angebracht werden, es sei denn, dass entsprechende Urkunden nicht neu ausgestellt werden können. In diesen

¹ vom 20. März 2017, GVBl. II Nr. 17; www.bravors.brandenburg.de

Fällen kann das für die Aufbewahrung der in § 7 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes genannten Unterlagen zuständige Archiv an oder zu einer Reproduktion des archivierte Dokuments oder Eintrags einen Bestätigungsvermerk nach Anlage 1 zu dieser Information anbringen.

- 1.1.6 Unter anderen als den in Nummer 1.1.2 genannten Voraussetzungen dürfen Vorbeglaubigungsvermerke auf oder zu einem Ausdruck, einer Abschrift, einer Ablichtung oder einer in ähnlichen technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigung (Kopie) einer öffentlichen Urkunde nicht angebracht werden.
- 1.2 Eine Vorbeglaubigung öffentlicher Urkunden ist nicht veranlasst, wenn die Urkunden zu ihrer von der Inhaberin oder dem Inhaber beabsichtigten Verwendung in einem bestimmten anderen Staat auf Grund eines bilateralen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem anderen Staat keiner Auslandsbeglaubigung bedürfen. Das Bundesministerium des Innern informiert über diese Abkommen auf seinen Internetseiten².
- 1.3 Eine Vorbeglaubigung öffentlicher Urkunden ist nicht erforderlich, wenn eine urschriftliche Probe der eigenhändigen Unterschrift der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie das Original eines Abdrucks des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bei der für die Auslandsbeglaubigung zuständigen Behörde hinterlegt sind oder fallweise unmittelbar an diese übermittelt werden oder sich die für die Auslandsbeglaubigung zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, auf andere Weise Gewissheit über die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, verschaffen kann.
- 1.3.1 Unterschriften- und Siegel- oder Stempelproben werden bei der zuständigen Behörde hinterlegt, wenn sie ihr dem Muster der Anlage 4 zu dieser Information entsprechend mitgeteilt werden.
- 1.3.2 Die bis zum 31. März 2017 beim Ministerium des Innern und für Kommunales hinterlegten Proben werden der Auslandsbeglaubigung in der Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 BbgAuslBegIV weiterhin zu Grunde gelegt. Soweit dies zweckmäßig erscheint, bittet die für die Auslandsbeglaubigung zuständige Behörde fallweise um eine Mitteilung der Proben in einer der Anlage 4 zu dieser Information entsprechenden Form.

2 Zuständigkeit für die Vorbeglaubigung

- 2.1 Die Vorbeglaubigung öffentlicher Urkunden obliegt den Behörden, die sie ausgestellt und die zur Auslandsbeglaubigung der Urkunden erforderlichen Unterschriften- und Siegel- oder Stempelproben weder bei der für die

Auslandsbeglaubigung zuständigen Behörde hinterlegt haben noch fallweise unmittelbar an diese übermitteln (Nummer 1.3).

- 2.2 Bestimmen in § 5 des Landesorganisationsgesetzes genannte oberste Landesbehörden oder Gemeinden oder Gemeindeverbände für die Vorbeglaubigung von in ihrem Geschäfts- oder Zuständigkeitsbereich ausgestellten öffentlichen Urkunden die Zuständigkeit einer eigenen zentralen Organisationseinheit oder übertragen Gemeinden oder Gemeindeverbände die Zuständigkeit dafür auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg einem anderen Verwaltungsträger, muss dies der für die Auslandsbeglaubigung zuständigen Behörde mitgeteilt werden.
- 2.3 Die Unterschriften- und Siegel- oder Stempelproben der mit der Vorbeglaubigung beauftragten Bediensteten sind der für die Auslandsbeglaubigung zuständigen Behörde in einer der Anlage 4 zu dieser Information entsprechenden Form mitzuteilen; Nummer 1.3.2 gilt entsprechend.

3 Form der Vorbeglaubigung

- 3.1 Ist eine Vorbeglaubigung der öffentlichen Urkunde erforderlich (vgl. Nummer 1.3), erfolgt die Auslandsbeglaubigung der Urkunde, wenn der Vorbeglaubigungsvermerk dem Muster der Anlage 3 zu dieser Information entspricht.
- 3.2 Der Vorbeglaubigungsvermerk muss möglichst mit einem Stempelabdruck oder einem maschinellen Aufdruck auf den öffentlichen Urkunden angebracht oder andernfalls handschriftlich gedrängt auf die Urkunden gesetzt sein. Er hat unmittelbar an die zu beglaubigende Unterschrift anzuschließen; Zwischenräume sind zu vermeiden.
- 3.3 Kann ein Vorbeglaubigungsvermerk auf der öffentlichen Urkunde nicht so angebracht werden, dass auf ihr auch noch die Auslandsbeglaubigungsvermerke unmittelbar an ihn anschließen können, so dass eine lückenlose, auf die ausstellende Person zurückführende Beglaubigungskette entsteht, muss der Vorbeglaubigungsvermerk so auf ein gesondertes Blatt gesetzt sein, dass alle nachfolgenden Auslandsbeglaubigungsvermerke einschließlich der Legalisation möglichst ohne Beifügung weiterer Blätter darauf Platz finden. Das gesonderte Blatt muss mit der Urkunde fest verbunden und die Verbindungsstelle muss so gesiegelt sein, dass auf jedem Blatt der vorberechtigten Urkunde ein Teil des Siegelabdrucks erscheint oder die Siegelung auf andere Weise sämtliche Blätter sicher erfasst.
- 3.4 Die Vorbeglaubigungsvermerke müssen dokumentenecht eigenhändig unterzeichnet und mit einem als Original erkennbaren Siegel- oder Stempelabdruck versehen sein. Elektronische Faksimile dürfen nicht verwendet werden. Unter die Unterschrift müssen gut lesbar Name und Amtsbezeichnung der oder des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben gesetzt sein. Dienst- und Funktionsbezeichnungen stehen einer Amtsbezeichnung gleich.

² <http://www.personenstandsrecht.de> - Übereinkommen - Bilaterale Abkommen, Vereinbarungen und Verträge (Stand: März 2017)

4 Sonstiges

- 4.1 Die Muster der Anlagen zu dieser Information veranschaulichen exemplarisch die für eine daran anschließende und darauf beruhende Auslandsbeglaubigung öffentlicher Urkunden notwendigen Erklärungsinhalte der Vermerke (Anlagen 1 bis 3) sowie den für eine Auslandsbeglaubigung der Urkunden erforderlichen oder verwaltungspraktisch sachdienlichen Informationsgehalt einer Mitteilung von Unterschrifts-, Siegel- oder Stempelproben (Anlage 4); es handelt sich nicht um amtliche Vordrucke oder sonst zwingende formale Vorgaben. Bearbeitungsfähige Dateien der Anlagen zu dieser Information können bei der für die Auslandsbeglaubigung zuständigen Behörde angefordert werden³.
- 4.2 Zu den allgemeinen Voraussetzungen einer Auslandsbeglaubigung öffentlicher Urkunden in der Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgAuslBegIV wird auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Potsdam⁴ informiert.
- 4.3 Für die Anbringung eines Vorbeglaubigungsvermerks können keine Gebühren bestimmt werden.
- 4.4 Die mit Runderlass des Ministers des Innern betreffend die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland vom 28. Oktober 1993 (ABl. S. 1650) und Runderlass des Ministers des Innern betreffend Hinweise über die Ausführung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 14. Januar 1994 (ABl. S. 66), geändert durch die Ergänzung beziehungsweise Berichtigung der Anlagen 1 und 2 der Hinweise über die Ausführung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 1. März 1994 (ABl. S. 129), bekannt gemachten Informationen sind erledigt; die Runderrasse sind aufgehoben.

Anlage 1

(Zu Nummer 1.1.2 Satz 1)

Muster eines zur Vorbeglaubigung geeigneten Bestätigungsvermerks bei Ausdrucken elektronischer Dokumente oder bei Abschriften, Ablichtungen oder in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen (Kopien) eines Originals, zu dem selbst kein Vorbeglaubigungsvermerk angebracht werden kann

Die Übereinstimmung [der] [des] [vorstehenden] [umseitigen] [mit diesem Vermerk fest verbundenen] [Ausdrucks] [Abschrift] [Ablichtung] [Vervielfältigung] [Kopie] mit dem [elektronischen] Original der Urkunde wird hiermit bestätigt. [Auf dem Originaldokument hat sich ein Prägesiegel der ausstellenden Behörde befunden.] Zugleich wird bestätigt, dass das [elektronische] Original der Urkunde von [der] [dem] nach deut-

schen Gesetzen dazu berechtigten [Amtsbezeichnung] [Name] ausgestellt und mit [deren] [dessen] [Unterschrift] [elektronischen Signatur] versehen ist.

[Ort], den [Datum]

[Behördenbezeichnung] [Unterschrift]
[Name und Amtsbezeichnung der/
des Unterzeichnenden in Druck-
buchstaben]

[Siegel]

Anlage 2

(Zu Nummer 1.1.2 Satz 2)

Muster eines zur Vorbeglaubigung geeigneten Bestätigungsvermerks bei Kopien von Identitätspapieren und elektronischen Aufenthaltstiteln

Die Übereinstimmung [der vorstehenden/umseitigen/mit diesem Vermerk fest verbundenen] Kopie mit dem Original des abgebildeten [Personalausweises] [Reisepasses] [elektronischen Aufenthaltstitels] wird hiermit bestätigt. Zugleich wird bestätigt, dass [der] [die] Unterzeichnende die Echtheit des Originaldokuments festgestellt hat.

[Ort], den [Datum]

[Behördenbezeichnung] [Unterschrift]
[Name und Amtsbezeichnung der/
des Unterzeichnenden in Druck-
buchstaben]

[Siegel]

Anlage 3

(Zu Nummer 1.1.2 Satz 3 und Nummer 3.1)

Muster eines Vorbeglaubigungsvermerks

Die Echtheit [der vorstehenden Unterschrift] [der umseitigen Unterschrift] [der auf dem mit diesem Vermerk fest verbundenen Dokument angebrachten Unterschrift] [der] [des] [Amtsbezeichnung] [Name] und die Echtheit des beigedruckten [Dienstsiegels] [Dienststempels] werden bestätigt. Zugleich wird bestätigt, dass [die] [der] Vorgenannte nach deutschen Gesetzen zur Ausstellung der von ihr/ihm unterzeichneten öffentlichen Urkunde befugt war.

[Ort], den [Datum]

[Behördenbezeichnung] [Unterschrift]
[Name und Amtsbezeichnung der/
des Unterzeichnenden in Druck-
buchstaben]

[Siegel]

³ E-Mail: auslandsbeglaubigung@rathaus.potsdam.de

⁴ <https://www.potsdam.de> - Bürgerservice - Stichwort: Auslandsbeglaubigung (Stand: März 2017)

Anlage 4
(Zu Nummern 1.3.1 und 1.3.2)

Muster für die Mitteilung von Unterschrifts- und Siegel- oder Stempelproben

| Unterschriftsprobe(n), Siegel- oder Stempelabdruck zur Hinterlegung bei der nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgAuslBegIV zuständigen Behörde | |
|--|---|
| Behörde | |
| Postleitzahl/Ort | |
| Straße | |
| Telefon: | |
| Telefax: | |
| E-Mail: | |
| | Unterschriftsprobe und Siegel- oder Stempelabdruck |
| <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> (Name, Vorname; Amtsbezeichnung) | |
| <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> (Name, Vorname; Amtsbezeichnung) | |
| <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> (Name, Vorname; Amtsbezeichnung) | |
| <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> (Name, Vorname; Amtsbezeichnung) | |
| <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Ort, Datum | <hr style="width: 30%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/> Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten |

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Richtlinien für bautechnische Maßnahmen
an Straßen in Wasserschutzgebieten,
Ausgabe 2016 (RiStWag)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 3/2017 - Verkehr
Sachgebiet 02.2:
Planung und Entwurf; Entwurfsrichtlinien
Sachgebiet 03.7:
Erd- und Grundbau; Entwässerung, Landschaftsbau;
Wasserschutzgebiete
Vom 28. März 2017

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 15/2016 vom 19. Juli 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag)“ bekannt gegeben.

Die RiStWag 2016 wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. unter Mitwirkung der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und der Arbeitsgemeinschaft Trinkwassertalsperren (ATT) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder erarbeitet.

Die RiStWag, Ausgabe 2016 ersetzen die Ausgabe 2002. Sie führen planerische, bautechnische und betriebliche Aspekte zusammen und sind beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten anzuwenden.

Für den Einsatz von Straßenbaustoffen im Unter- und Oberbau sind gemäß Abschnitt 3.4 RiStWag 2016 die „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB), Ausgabe 2014“ zu beachten. Die Einsatzmöglichkeiten von Recycling-Baustoffen in Wassergewinnungsgebieten werden in der Regel durch die Schutzgebietsverordnung begrenzt.

Hiermit werden die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RiStWag)“ für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen verbindlich eingeführt.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nummer 2/2015 - Verkehr - vom 10. Februar 2015 (ABl. S. 170) wird aufgehoben.

Die RiStWag 2016 sind bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Auslegungsverfahren zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes der Stepenitz
und ihrer Zuflüsse**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 30. März 2017

Das Überschwemmungsgebiet der Stepenitz soll gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Stepenitz und deren Zuflüsse (Buchholzer Abzugsgraben, Dömnitz, Kemnitzbach, Kümmernitz, Panke, Retziner Mühlbach, Roddanebach) überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Pritzwalk und Perleberg, der Ämter Meyenburg und Putlitz-Berge sowie der Gemeinde Groß Pankow.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

| | |
|------------------|--|
| Beveringen: | 1, 2, 5, 7 |
| Giesensdorf: | 2 |
| Groß Buchholz: | 2 |
| Groß Linde: | 1, 2 |
| Groß Pankow: | 1, 2, 4, 5 |
| Helle: | 1, 2, 3, 4 |
| Klein Gottschow: | 3 |
| Klein Linde: | 2 |
| Krependorf: | 1, 2, 3, 7, 8, 101 |
| Kreuzburg: | 2 |
| Kuhbier: | 3, 4 |
| Kuhsdorf: | 2, 3, 4 |
| Laaske: | 4, 5 |
| Lockstädt: | 1, 2, 3 |
| Lübzow: | 1, 2 |
| Lütkenhof: | 3, 5, 8 |
| Mansfeld: | 1, 3, 4, 5 |
| Mertensdorf: | 3, 4, 5 |
| Meyenburg: | 3, 4, 5, 7, 11, 18, 104, 108, 110, 111, 112 |
| Nettelbeck: | 7, 8 |
| Perleberg: | 2, 3, 4, 6, 22, 23, 24, 25, 35, 36, 37, 38, 39, 40 |
| Preddöhl: | 1 |
| Pritzwalk: | 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 18 |
| Putlitz: | 1, 2, 5, 6, 7, 8, 13, 14 |
| Retzin: | 1, 2, 3 |

| | |
|-----------------|-----------------------------|
| Rohlsdorf (R): | 1 |
| Rohlsdorf (S): | 1, 6 |
| Sadenbeck: | 1, 2, 3, 4 |
| Schmolde: | 102, 105, 106, 152 |
| Schönhagen (P): | 2 |
| Seddin: | 2, 3, 4 |
| Spiegelhagen: | 1, 4 |
| Steffenshagen: | 3 |
| Stepenitz: | 4, 5, 9 |
| Tacken: | 5 |
| Telschow: | 1, 2, 3, 4 |
| Triglitz: | 1, 2, 4, 5, 6 |
| Weitgendorf: | 2, 3 |
| Wolfshagen | 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 |

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgi-

schen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 15. Mai 2017
bis einschließlich 16. Juni 2017

bei der beziehungsweise den folgenden unteren Wasserbehörde, Städten, Ämtern und Gemeinde zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

| Behörde | Auslegungsort | Öffnungszeiten | Telefon |
|---|--|---|--------------|
| Untere Wasserbehörde des Landkreises Prignitz | 19348 Perleberg Berliner Straße 49 Sachbereich Natur- und Gewässerschutz Haus 3, Raum 118 | Mo., Mi. und Do. 9.00 - 15.00 Uhr Di. 9.00 - 18.00 Uhr Fr. 9.00 - 12.00 Uhr | 03876 713776 |
| Stadt Pritzwalk | 16928 Pritzwalk Gartenstraße 12 Fachgebiet Bauwesen Raum 201 | Mo. und Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr Fr. 8.00 - 11.00 Uhr | 03395 760827 |
| Stadt Perleberg | 19348 Perleberg Karl-Liebknecht-Straße 33 Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt Raum 2.07 | Mo., Mi. und Do. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Di. 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr | 03876 781650 |
| Amt Meyenburg | 16945 Meyenburg Freyensteiner Straße 42 Bauamt (Foyer) | Di. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr | 033968 82512 |
| Amt Putlitz-Berge | 16949 Putlitz Zur Burghofwiese 2 Bau- und Ordnungsamt Raum 12 | Mo. und Fr. 9.00 - 12.00 Uhr Di. und Do. 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr | 033981 83712 |
| Gemeinde Groß Pankow | 16928 Groß Pankow (Prignitz) Steindamm 21 Bauamt, Raum 12 | Mo. und Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Di. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr Fr. 8.00 - 11.30 Uhr | 033983 78921 |

Bis einschließlich 3. Juli 2017 kann bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz (19348 Perleberg, Berliner Straße 49) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf

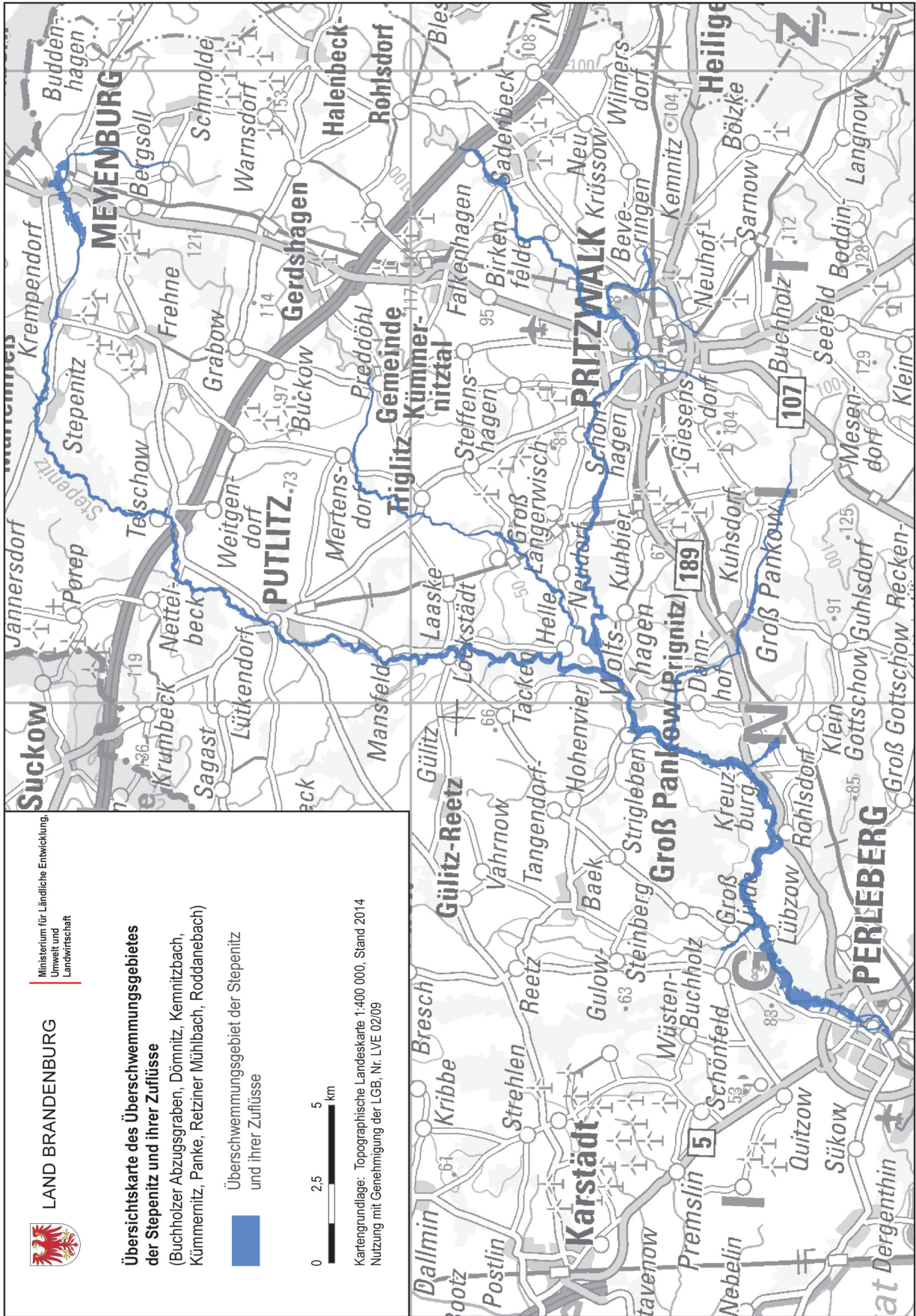
Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung am 9. Mai 2017 um 18 Uhr in

16928 Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, im Großen Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung eine Veranstaltung zur Information der Öffentlichkeit durch.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind auf den Internetseiten des

Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse zu erhalten: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets der Stepenitz und ihrer Zuflüsse veröffentlicht.



**Bekanntmachung über die
von den Finanzbehörden des Landes Brandenburg
verwaltete Kirchensteuer nach dem Maßstab
der Lohn- und Kapitalertragsteuer
ab dem Kalenderjahr 2016**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 10. Januar 2017

Hinsichtlich der von den Finanzbehörden im Land Brandenburg verwalteten Kirchensteuern gelten ab dem Kalenderjahr 2016 folgende Prozentsätze:

1. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Lohnsteuer

- Evangelische Kirchensteuer (ev)
- Römisch-Katholische Kirchensteuer (rk)
- Alt-Katholische Kirchensteuer (ak)
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz (fm)
- Bekenntnissteuer der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern (is)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde in Hamburg (jh)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen (il)
- Kultussteuer Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main (is)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein (jd)
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe (jd)
- Kultussteuer der Synagogen-Gemeinde Köln (jd)

werden mit **9 Prozent** der nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelten Lohnsteuer erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 37a, 37b, 40, 40a Absatz 1, Absatz 2a und 3 und § 40b EStG; er ermäßigt sich auf **5 Prozent** der pauschalen Lohnsteuer, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete Gebrauch von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 8. August 2016 (BStBl I S. 733) macht.

2. Kirchensteuern nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer

Der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (Abzugsverpflichteter) hat auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erheben:

- Evangelische Kirchensteuer
- Römisch-Katholische Kirchensteuer
- Alt-Katholische Kirchensteuer

werden mit **9 Prozent** oder, wenn sich der steuerliche Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen in Baden-Württemberg oder Bayern befindet, mit **8 Prozent**; Ausnahme: wenn sich der steuerliche Wohnsitz im Baden-Württembergischen Anteil der Diözese Mainz (Stadt Bad Wimpfen - Postleitzahlenbereich 74206, einschließlich der Postleitzahlen für Postfächer und Großempfänger) befindet, mit 9 Prozent;

- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde in Hamburg
- Kultussteuer der Israelitischen Kultusgemeinde Frankfurt
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden in Hessen
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Köln
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Bad Kreuznach
- Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz
- Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach am Main
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landsgemeinde Pfalz

werden mit **9 Prozent**;

- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
- Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs
- Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landsgemeinde Baden

werden mit **8 Prozent**

der Kapitalertragsteuer erhoben.

Aufruf zur Interessenbekundung zur Trägerschaft der Forensischen Ambulanz der Justiz im Land Brandenburg am Standort Cottbus¹

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 23. März 2017

Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV), sucht einen Träger für die Etablierung eines zweiten Standorts der Forensischen Ambulanz der Justiz im Land Brandenburg in der Stadt Cottbus. Das Projekt wird aus Mitteln des Landes Brandenburg im Wege der Projektförderung vollumfänglich finanziert. Eine enge Zusammenarbeit mit dem MdJEV wird vorausgesetzt (Übermittlung von Monatsstatistiken, Fertigung von Jahresberichten, Fortschreibung der Therapiekonzeption, gemeinsame Besprechungen). Interessenbekundungen sind bis zum 17. Mai 2017 an das MdJEV, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Abteilung III, Referat III.3 zu richten (Ansprechpartner: Herr Kenter, E-Mail: Dietmar.Kenter@mdjev.brandenburg.de, Tel.: 0331 866-3330).

Projektbeschreibung

Zielgruppe:

Zielgruppe der Forensischen Ambulanz sind rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter mit Wohnsitz im Süden des Landes Brandenburg, die sich zuvor in Strafhaft befunden haben und eine entsprechende Führungsaufsichtsweisung (Vorstellungsaufsicht nach § 68b Absatz 1 Nummer 11 des Strafgesetzbuches [StGB] oder Therapieweisu ng nach § 68b Absatz 2 Satz 2 StGB) erhalten haben. Bei freien Kapazitäten können im Einzelfall mit Zustimmung des MdJEV auch Sexual- und Gewaltstraftäter, die unter Bewährungsaufsicht stehen, betreut werden, sofern diese zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt oder in einer Sozialtherapeutischen Abteilung des Justizvollzuges behandelt wurden.

Ziele und Aufgaben:

Wesentliches Ziel der Behandlung in der Forensischen Ambulanz ist die therapeutische Nachsorge zur Verminderung des Rückfallrisikos. Eine weitere Aufgabe der Forensischen Ambulanz besteht in der Gewährleistung der erforderlichen Kontaktdichte im Hilfe- und Kontrollprozess zur Früherkennung und Verminderung von Krisen und Risikosituationen durch eine aufsuchende Betreuung in enger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe. Durch sozialpädagogische Beratung soll die Resozialisierung gefördert werden. Mittels Therapie sollen Mechanismen zur Rückfallvermeidung vermittelt werden. Im Fokus der Arbeit der Ambulanz stehen eine intensive Betreuung und Therapie der Probanden. Der Kontakt zur Ambulanz soll in der Entlassungs-

phase des Probanden aufgenommen werden. Der Behandlungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre, kann aber bedarfsgerecht verlängert oder verkürzt werden. Die Forensische Ambulanz hat Stellungnahmen mit Behandlungsempfehlungen für das Gericht zu erstellen, einen Behandlungsplan zu verfassen und den Behandlungsprozess zu dokumentieren.

Personal:

Die Personalkonzeption für die Forensische Ambulanz der Justiz am Standort Cottbus soll auf 40 Probanden ausgerichtet sein. Das Personal soll sich aus Psychologen und Sozialarbeitern sowie einem Stellenanteil für eine Verwaltungskraft zusammensetzen.

Lage:

Die Forensische Ambulanz in Cottbus soll verkehrstechnisch gut angebundene Räumlichkeiten nutzen (nach Möglichkeit fußläufige Erreichbarkeit vom Hauptbahnhof aus), die zugleich eine weitgehende Anonymität und einen unauffälligen Zugang bieten.

Interessenbekundungen:

Die eingereichten Interessenbekundungen sollten zu folgenden Punkten umfassende Ausführungen enthalten:

- Therapiekonzeption
 - Therapeutischer Prozess
 - Sozialpädagogischer Betreuungsprozess
 - Therapieziele
 - Krisenintervention
 - Hausbesuche (mit und ohne Bewährungshilfe)
 - Berichte an die Zentrale Führungsaufsichtsstelle
 - Sprechstunden
 - Helferkonferenzen
 - Gruppentherapeutisches Angebot
 - Zusammenarbeit mit externen Therapeuten
- Organisation
 - Personalkonzeption
 - Kosten (Personal- und Sachkosten)
 - Qualitätssicherung
 - Dokumentation
 - Supervision
 - Kollegiale Fallberatung
- Austausch mit Kooperationspartnern/Netzwerkarbeit, insbesondere bezüglich:
 - Forensischer Ambulanz der Justiz in Potsdam
 - Justizvollzugsanstalten (insbesondere JVA Cottbus-Dissenchen und JVA Luckau-Duben)
 - Soziale Dienste der Justiz
 - Zentralisierte Führungsaufsichtsstelle bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
 - Niedergelassene Therapeuten

¹ Interessenten sind nicht an ihre Interessenbekundungen gebunden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Oderdeichsanierung
im Lunow-Stolper-Polder, Teilobjekt 14b,
Ausgleichsmaßnahme A6, Anlage von
Flachgewässern in der Gemarkung Schöneberg“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. April 2017

Das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, plant in der Gemeinde Schöneberg des Landkreises Uckermark, Gemarkung Schöneberg, unter bauzeitlicher Wegebenutzung in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Gemarkungen Lunow und Stolzenhagen sowie in der Stadt Angermünde, Gemarkung Stolpe, als Ausgleichsmaßnahme für die Oderdeichsanierung die Anlage dreier Flachgewässer mit autotypischen Habitatstrukturen.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG und §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie weiterer amtsinterner Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Haus 3, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung
von Eisen- und Nichteisenmetallen
in 15366 Hoppegarten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. April 2017

Die Firma Horst Telker Kompostierbetrieb profilor/HTC Containerdienst, Dahlwitzer Landstraße 1 in 15366 Hoppegarten beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15366 Hoppegarten, in der Gemarkung Münchehofe, Flur 1, Flurstück 460 teilweise eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G10916)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Satz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserabsenkung
für den Neubau einer Windenergieanlage
in Großrössen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. April 2017

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen, OT Kallinchen, beantragt die Grundwasserabsenkung für den Neubau einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Großrössen, Flur: 1, Flurstück: 181.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen des Landesamtes für Umwelt durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1413 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite ersichtlich:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Öffentliche Bekanntmachung über das Sperren
von Wald gemäß § 18 Absatz 3 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg (LWaldG)**

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde - Oberförsterei Luckau
Vom 20. März 2017

Auf der Grundlage des § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 LWaldG¹ in Verbindung mit der Waldsperrverordnung (WaldsperrV)² und § 37 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)³ ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG wird auf den nachfolgend genannten Waldflächen und Waldwegen wie folgt eingeschränkt:

Ganzjährig untersagt wird das Betreten und Befahren zum Schutz eines Hutewaldes

| Gemarkung | Flur | Flurstücke | Fläche/ha |
|-----------------------------|----------|-------------|-----------|
| Schlepzig/ Hartmannsdorf | 16 und 2 | laut Anlage | 11,70. |

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet. Gemäß § 18 Absatz 2 LWaldG wird die Sperrung durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557-300 während der Dienstzeit bei Herrn Nass, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19 eingesehen werden.

Begründung

Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist als untere Forstbehörde auf Grund des § 34 Absatz 2, § 18 Absatz 3 LWaldG in Verbindung mit der Waldsperrverordnung und § 32 Absatz 1 Nummer 4 LWaldG in Verbindung mit den §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 5 LWaldG der Forstschutz in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Das Waldgebiet liegt im Naturschutzgebiet „Biebersdorfer Wiesen“ und weist den Restbestand eines ehemaligen Hutewal-

des auf. Weitere Biotoptypen sind Birken-Stieleichwald, Auebestockung, Heide, Sandtrockenrasen und Feuchtwiesenflächen. Es gilt, diese typischen Landschaftsteile zu erhalten und wieder eine Hutewaldnutzung zu entwickeln. Dazu wird eine Beweidung mit Rindern durchgeführt. Der Pilotcharakter der Maßnahme wird hervorgehoben, da eine generelle Waldweide nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg nicht möglich ist. Es fanden im Jahr des Vertragsbeginns des langjährigen VN-Vertrages 2000 enge Abstimmungen mit der zuständigen unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde statt.

Diese Einschränkung des Betretungsrechts gemäß § 15 Absatz 4 LWaldG ist durch das zugrunde liegende öffentliche Interesse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 3 LWaldG aus wichtigen Gründen, insbesondere des Wald- und Forstschutzes, einschließlich der Ziele des Naturschutzes sowie des Schutzes der Waldbesucher begründet.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung - WaldsperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. II Nr. 83)
3. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Anlage

Flächenzusammenstellung Hutewald

| Gemarkung | Flur | Flurstück | neue Flurstücksnr. |
|---------------|------|-----------|--------------------|
| Hartmannsdorf | 2 | 111/11 | |
| Hartmannsdorf | 2 | 111/12 | |
| Hartmannsdorf | 2 | 126/14 | |
| Hartmannsdorf | 2 | 126/15 | |
| Hartmannsdorf | 2 | 126/15 | |
| Schlepzig | 16 | 46 | 101 |
| Schlepzig | 16 | 46 | 102 |
| Schlepzig | 16 | 47 | |
| Schlepzig | 16 | 44/1 | 99 |
| Schlepzig | 16 | 41/1 | 100 |
| Schlepzig | 16 | 41/1 | 100 |
| Schlepzig | 16 | 41/2 | |
| Schlepzig | 16 | 41/4 | |
| Schlepzig | 16 | 41/5 | |
| Schlepzig | 16 | 41/7 | |
| Schlepzig | 16 | 48/1 | |
| Schlepzig | 16 | 48/3 | |
| Schlepzig | 16 | 49/1 | |
| Schlepzig | 16 | 49/2 | |
| Schlepzig | 16 | 50/1 | |
| Schlepzig | 16 | 50/2 | |
| Schlepzig | 16 | 50/3 | |
| Schlepzig | 16 | 51/1 | 103 |
| Schlepzig | 16 | 51/1 | 104 |
| Schlepzig | 16 | 51/2 | |
| Schlepzig | 16 | 51/4 | |
| Schlepzig | 16 | 51/6 | 105 |
| Schlepzig | 16 | 51/6 | 106 |
| Schlepzig | 16 | 53/1 | |
| Schlepzig | 16 | 53/3 | |
| Schlepzig | 16 | 54/1 | |
| Schlepzig | 16 | 54/3 | |

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 14. Juni 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 486** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²,

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/4.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 492** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²,

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/10.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 513** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²,

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8,

Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 7

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 514** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager,

Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²,

Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 8

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 53.600,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf das Grundbuch Blatt:

486 und 492: 48.000,00 EUR (Maisonette-Wohnung)

513: 2.800,00 EUR (Tiefgaragenstellplatz)

514: 2.800,00 EUR (Tiefgaragenstellplatz).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 09.07.2015 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 13. Es handelt sich um zwei Wohnungen, die zu einer Maisonette-Wohnung vereinigt wurden. Die Wohnung hat insgesamt ca. 101,80 m² Wohn-/Nutzfläche. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum. Bei Blatt 513 und 514 handelt es sich um zwei Tiefgaragenstellplätze.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

AZ: 17 K 55/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Erika Ortlepp**, Dienstaussweisnummer **213 369**, ausgestellt am 14. April 2014 vom Ministerium für Wirtschaft und Energie, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Auflösung des Vereins „Kita - Schule - Wirtschaft im Landkreis Oder-Spree e. V.

Auf der Mitgliederversammlung am 28. November 2016 wurde die Auflösung des o. g. Vereins (VR Nr. 5319 FF) zum 31. Dezember 2016 gemäß § 41 BGB durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Verein „Kita - Schule - Wirtschaft im Landkreis Oder-Spree e. V.“ zum 21. April 2018 bei nachfolgenden Liquidatoren geltend zu machen.

Frau Elisabeth Alter
wohnhaft in 15517 Fürstenwalde, Schellingstraße 24 b

Reinhard Rummert
wohnhaft in 15517 Fürstenwalde, Langestraße 56

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Gebiets- und Artenschutz e. V., Mitglied im Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Oranienburg e. V., Struveweg 505, 16501 Oranienburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.06.2016 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgerufen, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30.04.2018 bei den nachstehenden Liquidatoren anzumelden:

1. Nikolaus, Manfred, Wiesengrund 8 b, 16567 Mühlenbecker Land OT Mühlenbeck oder
2. Schmidt, Hans Werner, Teschendorferstr. 23, 16775 Löwenberger Land OT Nassenheide

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.